

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Dresden

Gültig ab 1. Januar 2024





Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.

Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie

Technische Fragen

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, Rücksprache mit unserem Vertrieb.

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45 / C30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 / C30/37 (LP)
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion

(Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

(Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen

(Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]
F1 steif	< 340
F2 plastisch	350 bis 410
F3 weich	420 bis 480
F4 sehr weich	490 bis 550
F5 fließfähig	560 bis 620
F6 sehr fließfähig	630 bis 700
SVB selbstverdichtender Beton	> 700

LVB (leicht verarbeitbar)

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck



reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 40 % unter Branchenreferenzwert 4

R - Betone / Ressourcenschonender Beton

R - Betone nach DAfStb-Richtlinie „Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung“ 5

Transportbeton nach DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau 6
 Betone in sehr weicher Konsistenz F4 8
 Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5 8
 Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6 8
 Selbstverdichtender Beton Flowcrete 8
 Betonböden (ohne Taumittel) 8

Betone für Industriebau

Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind 9
 FD-Betone – nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ 9
 FDE-Beton nach Arbeitsblatt DWA - A781, nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ 9
 Betone für landwirtschaftliches Bauen 9

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING 10
 Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING 10
 Bohrpfahlbetone nach DIN 1536/DIN SPEC 18140/ Unterwasserbetone 10
 Hydraulisch gebundene Tragschichten nach ZTV-Beton StB 10
 Bodenverfestigung nach ZTVE-STB 10
 Straßenbetone nach ZTV Beton-StB / RStO 10
 Betone nach der ZTV-W (Wasserbauwerke) 10

Faserbetone

Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) 10

Sonderbaustoffe

Dränbetone 11
 Einkornbetone 11
 Füllmassen 11
 Bodenmörtel ohne Zertifikat mit Wiederaushubfähigkeit/ Druckfestigkeit nach 28 Tagen N/mm² 11
 Porenleichtbetone 11
 Sondermischung 11

Zulagen, Allgemeines und Service

Fracht 12
 Mindermenge 12
 Lieferzeit 12
 Vorhaltung Fuhrpark und Mischanlage 12
 Entladezeit 12
 Wartezeit 12
 Entladeart 12
 Abnahmeverweigerung 12
 Entsorgung von Rückbeton 12
 Saisonzulage 12
 Temperaturzulage 12
 Veränderung von Frischbetoneigenschaften 12
 Stahlfasern 12
 BBQ-Klasse 12
 Klimaschutzabgabe 12
 Mautabgabe 12
 Rohstoffzulage 12
 Kraftstoff-/ Energiezulage 12
 Baustellenbesichtigung 12
 Verwaltungskosten 12
 Zusätzliche Hinweise und Informationen 13
 Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung 13
 Preisgleitklausel 13

Pumpenpreise

Mietpreise für Betonpumpen 14

Anlagen zu Pumpenpreise

Baustellenerfassungsblatt 15
 Merkblatt Betonpumpen 16

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen 18
 B. Bedingungen für Verkauf 19
 C. Bedingungen für Betonfördergeräte 20

Bei **SCHWENK** sehen wir nachhaltiges Denken und Handeln als Basis für zukunftsorientiertes Wirtschaften und langfristigen Erfolg in unseren Gesellschaften.

Als Familienunternehmen stehen wir zu unserer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung. Dabei sind wir überzeugt, dass Investitionen und Anstrengungen, die wir heute in einen verstärkten Klima- und Umweltschutz einbringen, einen signifikanten Mehrwert bieten.

Aus diesem Grund haben unsere Betone bereits heute einen deutlich reduzierten CO₂-Fußabdruck. Durch den Einsatz klinkerreduzierter Zemente sind rund 90 % unserer Betone im CO₂-Fußabdruck um mehr als 20 % gegenüber den Branchenreferenzwerten reduziert.

Unsere Zement- und Betonsorten mit reduziertem CO₂-Fußabdruck erkennen Sie schnell und einfach an unserem Nachhaltigkeitsiegel.



FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	------------	---------------------------	-----------	------------------------------------------------------

GWP - Betone mit reduzierter CO₂-Bilanz / Fußabdruck

reduzierter CO₂-Gehalt mindestens 40 % unter Branchenreferenzwert 

Stahlbetone für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1	C25/30	F3	32	BK-N	•	I	2603**	154,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	I	2604**	156,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	BK-N	•	I	3103**	157,00
		C30/37	F3	16	BK-N	•	I	3104**	159,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	32	BK-N	•	I	3603**	163,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	I	3604**	165,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm** anstatt 32 mm** vor.

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

Branchenreferenzwert Deutschland

Festigkeitsklassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Treibhausgasemissionen in netto kg CO ₂ -Äq. / m ³						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325

Quelle: BTB Verband: CSC Technisches Handbuch - CO₂-Modul, 11.01.2022, S. 14

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₂ abgedeckt, > 600 mg/l SO₂ auf Anfrage.
 Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

4 *m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, I = langsame Festigkeitsentwicklung
 Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	------------------------------------------------------------

R - Betone / Ressourcenschonender Beton

■ R - Betone nach DAfStb-Richtlinie „Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung“

Betone für unbewehrte Bauteile in nicht beton- angreifender Umgebung	X0, WF	C12/15	F3	16	BK-E	•	m	RC1243**	148,00
Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC2, WF	C16/20	F3	16	BK-E	•	m	RC1643**	149,00
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3, WF	C20/25	F3	16	BK-E	•	m	RC2107**	151,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost	XC4, XF1, WF	C25/30	F3	16	BK-E	•	m	RC2607**	153,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	XC4, XF1, XA1 WF	C30/37	F3	16	BK-E	•	m	RC3107**	156,00

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Zur Reduzierung des notwendigen Primärrohstoffbedarfes an Kiesen und Splitten bieten wir Ihnen gerne einen Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnung an.

R - Betone sind nicht ständig in allen Werken verfügbar. Lieferung sind nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für R - Betone.

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO₄ abgedeckt, > 600 mg/l SO₄ auf Anfrage.
 Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).
 Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderungen an die Feuchtigkeitsklassen W0, WF.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Dresden

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	------------------------------------------------------------

Transportbetone nach DIN 1045-2

■ Allgemeiner Betonbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32	BK-N		m	1018	140,00
		C8/10	C1	16	BK-N		m	1019	142,00
		C8/10	C1	8	BK-N		m	1020	145,00
		C8/10	F3	32	BK-N		m	1218	143,00
		C8/10	F3	16	BK-N		m	1219	145,00
		C8/10	F3	8	BK-N		m	1220	148,00
		C12/15	C1	32	BK-N		m	1042	141,00
		C12/15	C1	16	BK-N		m	1043	143,00
		C12/15	C1	8	BK-N		m	1044	146,00
		C12/15	F3	32	BK-N		m	1242	144,00
		C12/15	F3	16	BK-N	•	m	1243	146,00
		C12/15	F3	8	BK-N	•	m	1244	149,00
		C16/20	C1	32	BK-N		m	1066	142,00
		C16/20	C1	16	BK-N		m	1067	144,00
		C16/20	C1	8	BK-N		m	1068	147,00
		C20/25	C1	32	BK-N		m	1078	143,00
		C20/25	C1	16	BK-N		m	1079	145,00
		C20/25	C1	8	BK-N		m	1080	148,00
C25/30	C1	32	BK-N		m	1084	144,00		
C25/30	C1	16	BK-N		m	1085	146,00		
C25/30	C1	8	BK-N		m	1086	149,00		
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	32	BK-N	•	m	1642	145,00
		C16/20	F3	16	BK-N	•	m	1643	147,00
		C16/20	F3	8	BK-N	•	m	1644	150,00
		C20/25	F2	16	BK-N		m	1555	147,50
		C20/25	F2	8	BK-N		m	1556	150,50
		C20/25	F3	32	BK-N	•	m	1654	146,00
		C20/25	F3	16	BK-N	•	m	1655	148,00
C20/25	F3	8	BK-N	•	m	1656	151,00		
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	32	BK-N	•	m	2106	147,00
		C20/25	F3	16	BK-N	•	m	2107	149,00
		C20/25	F3	8	BK-N	•	m	2108	152,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost	XC4, XF1	C25/30	F2	16	BK-N		m	2507	150,50
		C25/30	F2	8	BK-N		m	2508	153,50
		C25/30	F3	32	BK-N	•	m	2606	149,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	2607	151,00
		C25/30	F3	8	BK-N	•	m	2608	154,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm** anstatt 32 mm** vor.

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	------------	---------------------------	-----------	------------------------------------------------------

■ Allgemeiner Betonbau

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	BK-N	•	m	2994	150,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	2995	152,00
		C25/30	F3	8	BK-N	•	m	2996	155,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	BK-N	•	m	8756	151,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	8757	153,00
		C25/30	F3	8	BK-N	•	m	8758	156,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, hohem Wassereindringwiderstand	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	BK-N	•	m	3106	152,00
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	3107	154,00
		C30/37	F3	8	BK-N	•	m	3108	157,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	32	BK-N	•	m	8768	154,00
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	8769	156,00
		C30/37	F3	8	BK-N	•	m	8770	159,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	32	BK-N	•	m	3606	157,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	m	3607	159,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	32	BK-N	•	m	4106	158,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	m	4107	160,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C40/50	F3	32	BK-N	•	m	3618	160,00
		C40/50	F3	16	BK-N	•	m	3619	162,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C40/50	F3	16	BK-N	•	s	4122	167,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C45/55	F3	16	BK-N	•	m	3631	165,00
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C45/55	F3	16	BK-N	•	s	4134	170,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm** anstatt 32 mm** vor.

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻, muss für die Expositions-klassen XA2 oder XA3 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Betonsorten auf Anfrage. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

XA3 ! Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Dresden

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions- klassen	Festigkeits- klassen	Konsistenz- klassen	Größt- korn	Beton- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwick- lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------	----------------	------------------	----------------	-----------------------------------	-----------	------------------------------------------------------------

Transportbetone nach DIN 1045-2

■ Betone in sehr weicher Konsistenz F4

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F4	32	BK-N	•	m	2706	152,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	2707	154,00

■ Betone in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5

Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	16	BK-N	•	m	2807	157,00
		C25/30	F5	8	BK-N	•	m	2808	160,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F5	16	BK-N	•	m	3307	160,00
		C30/37	F5	8	BK-N	•	m	3308	163,00

■ Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1	C25/30	F6	16	BK-E	•	m	2907	160,00
		C25/30	F6	8	BK-E	•	m	2908	163,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F6	16	BK-E	•	m	2919	163,00
		C30/37	F6	8	BK-E	•	m	2920	166,00

■ Selbstverdichtender Beton Flowcrete liefern wir auf Anfrage.**

■ Betonböden (ohne Taumittel)

Betonboden in Hallen ohne Verschleißbeanspruchung, mäßige Wassersättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	BK-N	•	m	8868	152,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	8869	154,00
		C25/30	F4	32	BK-N	•	m	8918	155,00
		C25/30	F4	16	BK-N	•	m	8919	157,00
Betonboden Verschleißbeanspruchung durch luft-, gummi- bzw. elastomerbereifte Stapler, mäßige Wassersättigung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2 (OF)	C30/37	F3	32	BK-N	•	m	8880	155,00
		C30/37	F3	16	BK-N	•	m	8881	157,00
		C30/37	F4	32	BK-N	•	m	8930	158,00
		C30/37	F4	16	BK-N	•	m	8931	160,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm** anstatt 32 mm** vor.

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	------------	---------------------------	-----------	------------------------------------------------------

Betone für Industriebau

■ **Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind**

Stahlbeton für waagerechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind	XC4, XD1, XF2, XF3, XA1 LP	C25/30	F3	32	BK-E	•	m	4556	155,00
		C25/30	F3	16	BK-E	•	m	4557	157,00
	XC4, XD2, XF3, XF4, XA2 LP	C30/37	F3	32	BK-E	•	s	3597	162,00
		C30/37	F3	16	BK-E	•	s	3598	164,00
	XC4, XD3, XF3, XF4, XA3 LP	C30/37	F3	32	BK-E	•	s	4839	163,00
		C30/37	F3	16	BK-E	•	s	4840	165,00

■ **FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“**

Stahlbeton für Außenbauteile, mäßige Wassersättigung und Frost	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	16	BK-E	•	m	3643	160,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	XC4, XD3, XF3, XF4, XA2 LP	C30/37	F2	16	BK-E	•	s	3998	164,50
		XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	16	BK-E	•	m	3655

■ **FDE-Beton, z. B. für Tankstellen nach Arbeitsblatt DWA - A781, nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ liefern wir auf Anfrage****

■ **Betone für landwirtschaftliches Bauen**

Stahlbeton für Stallböden, mäßige Wassersättigung und Frost	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	32	BK-N	•	m	8756	151,00
		C25/30	F3	16	BK-N	•	m	8757	153,00
Stahlbeton für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind und Gärfuttersilos	XC4, XD3, XF3, XF4, XA3 LP	C30/37	F3	32	BK-E	•	s	4839	163,00
		C30/37	F3	16	BK-E	•	s	4840	165,00
Stahlbeton für Bauteile mit Einwirkung von Gärsäure z. B. Futtertische, Entmistungsbahnen	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3	C35/45	F3	32	BK-N	•	l	4453**	167,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	l	4454**	169,00
		C35/45	F3	32	BK-N	•	m	4456	162,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	m	4457	164,00
		C35/45	F3	32	BK-N	•	s	4459	166,00
		C35/45	F3	16	BK-N	•	s	4460	168,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm** anstatt 32 mm** vor.

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻, muss für die Expositionsklasse XA2 oder XA3 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Betonsorten auf Anfrage. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

XA3 ! Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich, jedoch ist XA3 für Luftporenbeton nicht zu empfehlen.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung
 Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Dresden

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Beton-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwick-lung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	--------------	------------	---------------------------	-----------	------------------------------------------------------

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

■ Transportbetone nach ZTV-ING

Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wasser-sättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich, Sprühnebelbereich)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F2	32	BK-S	•	m	6042	154,50
		C30/37	F2	16	BK-S	•	m	6043	156,50
		C35/45	F2	32	BK-S	•	m	6090	157,50
		C35/45	F2	16	BK-S	•	m	6091	159,50
Stahlbeton für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	XC4, XD3, XF4, XA1 LP	C25/30	F2	16	BK-S	•	m	6055	160,50

■ Bohrfahlbetone nach ZTV-ING

chemisch mäßiger Angriff, Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F5	32	BK-S	•	m	5954	159,00
		C30/37	F5	16	BK-S	•	m	5955	161,00
	XC4, XD2, XF3, XA2	C35/45	F5	32	BK-S	•	m	5978	162,00
		C35/45	F5	16	BK-S	•	m	5979	164,00

■ Bohrfahlbetone nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/Unterwasserbetone

chemisch schwacher Angriff, mäßige Wasser-sättigung	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	32	BK-N	•	l	5739**	160,00
		C25/30	F5	16	BK-N	•	l	5740**	162,00
		C25/30	F5	32	BK-N	•	m	5742	155,00
		C25/30	F5	16	BK-N	•	m	5743	157,00
chemisch schwacher Angriff, mäßige Wasser-sättigung, Chlorideinwirkung	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F5	32	BK-N	•	m	5754	158,00
		C30/37	F5	16	BK-N	•	m	5755	160,00
chemisch mäßiger Angriff, Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F5	32	BK-N	•	l	5775**	166,00
		C35/45	F5	16	BK-N	•	l	5776**	168,00
		C35/45	F5	32	BK-N	•	m	5778	161,00
		C35/45	F5	16	BK-N	•	m	5779	163,00

■ Hydraulisch gebundene Tragschichten nach ZTV-Beton StB**

HGT unter Asphalt		HGT	C1	32	BK-N		m	8343**	138,00
HGT unter Beton		HGT	C1	32	BK-N		m	8349**	141,00

■ Bodenverfestigung nach ZTVE-STB**

ZTV-STRA Dresden EP 9-11 N/mm ²			C1	32	BK-N		m	8347**	140,00
--------------------------------------------	--	--	----	----	------	--	---	--------	--------

■ Straßenbetone nach ZTV Beton-StB / RStO liefern wir auf Anfrage**

■ Betone nach der ZTV-W (Wasserbauwerke) liefern wir auf Anfrage**

Faserbetone

■ Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) liefern wir auf Anfrage**

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm** anstatt 32 mm** vor.

** Nicht in allen Werken verfügbar.

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.

Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO₄²⁻, muss für die Expositionsklasse XA2 oder XA3 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) verwendet werden. Betonsorten auf Anfrage. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

10 *m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Pump-fähig	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	------------	-----------	------------------------------------------------------

Sonderbaustoffe

■ Dränbetone

Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 827 und 947	C1	32		9214**	154,00
	C1	16		9213**	156,00

■ Einkornbetone

Einkornbeton	C1	32		9205	149,00
	C1	16		9204	151,00
	C1	8		9203	154,00

■ Füllmassen

Dämmer 1	F6	2	•	8302**	163,00
WBM Bodenmörtel/Flüssigboden (spatenlös-bar) ist nicht rabattierbar	F2 bis F6	2	•	8329**	155,00

■ Bodenmörtel ohne Zertifikat mit Wiederaushubfähigkeit/ Druckfestigkeit nach 28 Tagen N/mm²

leicht / 0,1 - 0,3	F6	2		8328**	149,00
mittel / 0,3 - 0,8	F6	2		8327**	151,00
schwer / 0,8 - 1,4	F6	2		8326**	153,00

■ Porenleichtbetone liefern wir auf Anfrage**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m ³	Konsistenzklasse	Größtkorn	Pump-fähig	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m ³ zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------------------	------------------	-----------	------------	-----------	------------------------------------------------------

■ Sondermischung

Verlegemörtel	450	C1	2		9121	166,00
	600	C1	2		9130	181,00
	600	F3	2		9180	184,00
Anfahr Mischung	400	F4	2	•	9183	161,00

Wir behalten uns die Lieferung von Größtkorn 22 mm** anstatt 32 mm** vor.

** Nicht in allen Werken verfügbar.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2024 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

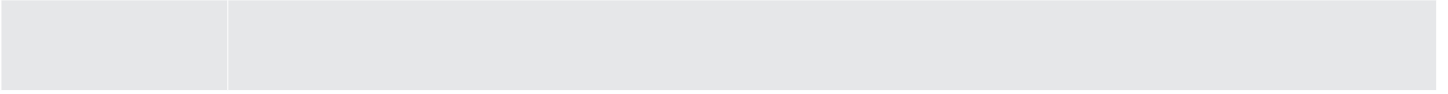
PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Dresden

		Einheit	Euro
--	--	---------	------

Zulagen, Allgemeines und Service

Fracht	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m ³	18,00
Mindermenge	Bei Lieferungen unter 7 m ³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug (ausgenommen einer Restlieferung), berechnen wir für die auf 7 m ³ fehlende Menge einen Frachtausgleich von (Nachbestellungen gelten als Mindermenge)	je m ³	18,00
Lieferzeit	Bei Spätereinsatz Montag bis Freitag von 16:00 bis 18:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m ³	8,00
	mindestens jedoch	je Std.	230,00
	Bei Nachtereinsatz Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m ³	auf Anfrage
	Bei Samstagsereinsatz zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m ³	8,00
	Bei Samstagsereinsatz mindestens jedoch	je Std.	290,00
	Lieferungen an Samstagen ab 12:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen		auf Anfrage
	Sondergenehmigung / behördliche Ausnahmegenehmigung		nach Aufwand
Vorhaltung Fuhrpark und Mischanlage	Berechnung erfolgt von Beginn bis Ende der Bereitschaft und gilt auch bei Verschiebung oder Absage von Betonagen am gleichen Tag sowie am Vortag nach 15:00 Uhr	je Std.	70,00
	Bereitstellung Fuhrpark Bereitstellung Mischanlage	je Std.	150,00
Entladezeit	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Die Entladezeit wird mit GPS-gesteuerten Statusgebern im Fahrmischer ermittelt. Handschriftliche auf dem Lieferschein vermerkte Zeiten sind nur Richtwerte. Bei Entladezeiten von mehr als 5 Min./m ³ berechnen wir eine Zulage von	je Min.	1,40
Wartezeit	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	je Min.	1,40
Entladeart	Unsere Lieferfahrzeuge werden auf Wunsch mit Entladerohren (max. 5 Meter Länge) ausgestattet. Für die Rohrentladung (Konsistenzklasse mind. F3) berechnen wir	je Fahrzeug pauschal	25,00
Reinigung	Wir berechnen für die fehlende Reinigungsmöglichkeit der Fahrmischerentladerutsche auf der Baustelle	je Fahrzeug	15,00
Abnahmeverweigerung	Für Abbestellungen von disponierten Mengen nach 15:00 Uhr am Vortag sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen	je m ³	nach Aufwand
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme von Beton berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand von	je m ³	60,00
Saisonzulage	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir eine saisonbedingte Zulage von	je m ³	3,00
Temperaturzulage	Warmbeton Stufe 1 Lufttemperatur +5 bis -3 Grad Celsius gemessen um 06:00 Uhr am Werk	je m ³	3,00
	Warmbeton Stufe 2 Lufttemperatur unter -3 Grad Celsius gemessen um 06:00 Uhr am Werk	je m ³	10,00
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenänderung von F3 auf F4	je m ³	4,50
	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis zu 3 Std.	je m ³	3,00
	Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder anderen Mitteln). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt, berechnen wir Mischkosten von	je m ³	5,00
	Für die Änderung der Zementart für langsamere Festigkeitsentwicklung (niedrige Hydrationswärme) berechnen wir	je m ³	auf Anfrage
	Für die Änderung der Zementart für schnellere Festigkeitsentwicklung (kurze Ausschulfristen / höhere Frühfestigkeit) berechnen wir	je m ³	auf Anfrage
Stahlfasern	Für die werkseitige Zugabe von Stahlfasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	je m ³	auf Anfrage
BBQ-Klasse	Zulage bei einer höheren BBQ-Klasse aufgrund der Planungs- oder Ausführungsklassen als die ausgewiesene BK-Klasse	pauschal	nach Aufwand
Klimaschutzabgabe	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	je m ³	3,20
Mautabgabe	Aufgrund der gesetzlichen Mautabgabe berechnen wir eine Zulage inkl. CO ₂ -Komponente von	je m ³	3,40
Rohstoffzulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Beschaffungsmarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	je m ³	6,00
Kraftstoff-/ Energiezulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Energiemarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	je m ³	3,00
Baustellenbesichtigung	Baustellenbesichtigung durch unsere Mitarbeiter (im Auftragsfall kostenfrei)	pauschal	150,00
Verwaltungskosten	Für das Nachsenden von Lieferscheinen berechnen wir	je Lieferschein	10,00



Zusätzliche Hinweise und Informationen

Lieferzeit	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr, Öffnungszeiten der einzelnen Werke können tageweise abweichen (Einsatzzeiten außerhalb der Öffnungszeiten werden separat vereinbart)
Lieferzusage	Bestellungen führen wir nur im Rahmen unserer Kapazitäten aus. Bestellungen am Liefertag: Bei Bestellungen oder Umbestellungen am Liefertag ist unsere Lieferzusage freibleibend.
Reinigung	Für die Fahrmischer muss auf der Baustelle eine Auswaschmöglichkeit gewährleistet sein.
Temperaturzulage	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies die Lieferung zu verweigern. Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern.
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.
Bestellungen	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.
DGUV Verordnung	Gemäß DGUV Vorschrift 70 §37 Abs. 3, §38 Abs. 1 ist das Ziehen des Betons mittels Fahrmischer untersagt. Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) gemäß DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer ständigen Betonprüfstelle Dresden durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den BAU-ZERT e.V.

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

PREISLISTE 2024

SCHWENK Beton Dresden

Reichhöhe (senkrecht in m)	Schlauchpumpe	bis M 24 m	bis M 36 m	bis M 42 m	bis M 54 m
----------------------------	---------------	------------	------------	------------	------------

Pumpenpreise

■ Mietpreise für Betonpumpen

Preise in EURO zzgl. MwSt.								
1) Grundpreis für An-/ Abfahrt			je Einsatz	190,00	190,00	245,00	295,00	375,00
2) Fördermenge (Nutzungspreis) (zzgl. zum Grundpreis)	bis	15,00 m ³	pauschal	375,00	375,00	485,00	615,00	800,00
	bis	30,00 m ³	pauschal	460,00	460,00	565,00	690,00	850,00
	bis	100,00 m ³	je m ³	15,00	15,00	18,50	23,30	27,50
	bis	200,00 m ³	je m ³	14,25	14,25	17,70	22,30	26,40
	bis	300,00 m ³	je m ³	13,20	13,20	16,50	21,40	25,00
	über	300,00 m ³	je m ³	12,50	12,50	15,40	20,20	23,90
4) Mindestrechnungsbetrag (einschl. Grundpreis)			je Einsatz	565,00	565,00	730,00	910,00	1.175,00
5) Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Stundensatzabrechnung)			m ³ /Std.	15,00	20,00	20,00	25,00	25,00
6) Stundensatz, auch bei Wartezeit			je Std.	198,00	198,00	275,00	346,50	460,00

Sonderleistungen und Zulagen

7) Saisonzuschlag vom 15.11. bis 15.03.	pauschal	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
8) Standortwechsel auf Baustelle	je Stück	100,00	100,00	120,00	180,00	250,00
9) Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	275,60	275,60	333,90	445,20	556,50
10) Reinigungspool	je Stück	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
11) Anpumphilfe	pauschal	11,13	11,13	11,13	11,13	11,13
12) Rohrleitung + Schlauchleitung DN 65 bis DN 100	je lfd. Meter	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
13) Reduzierung, je Rohrbogen	je Stück	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00
14) Zuschlag Faserbeton, Schwerbeton, Beton ab C 40/50	je m ³	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
15) An- und Abtransport zusätzl. Rohr-/Schlauchleitung, MRV	je Std.	111,30	111,30	111,30	111,30	111,30
16) Gestellung 2. Maschinist / Personalwechsel nach Aufwand	je Std.	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
17) Einsatz wochentags 04:00 bis 06:00 und 18:00 bis 20:00 Uhr	je Std.	47,70	47,70	47,70	47,70	47,70
18) Samstagzuschlag	je Std.	55,65	55,65	55,65	55,65	55,65
19) Einsatz ab 20:00 bis 04:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen	je Std.	Preis nach Absprache				
20) Mechanischer Rundverteiler (MRV)	je m ³	Preis nach Absprache				

Nicht rabattierfähige Sonderleistungen und Zulagen

21) Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung am Einsatztag	pauschal	320,00	320,00	450,00	560,00	780,00	
22) Bereitstellung einer Ersatzpumpe	je Std.	169,60	169,60	222,60	296,80	371,00	
23) Schwerlastgenehmigung ab M 54 (Begleitfahrzeug)	je Einsatz	nach Aufwand					
24) CO ₂ -Klimaschutzabgabe	bis 30 m ³	pauschal	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
	über 30 m ³	zusätzl. je m ³	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21
25) Pumpe Kraftstoff-/Energiezulage	je m ³ oder pauschal	Dynamisch (Bemerkungen H.)					
26) Fließestrichpumpe inkl. An- und Abfahrt 39,50 Euro/m³ / Mindestrechnungsbetrag 265,00 Euro zzgl. Sonderleistungen							

Der Mietpreis errechnet sich aus Grundpreis 1) + Nutzungspreis 2) + evtl. Sonderleistungen und Zulagen. Nutzungspreis 2): Der Preis richtet sich nach der Fördermenge in m³ je Einsatz. Der Mindestrechnungsbetrag 4) bezieht sich nur auf den Grundpreis und die Nutzungspreise. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge 5) erfolgt die Berechnung nach Stundensatz 6), gerechnet von An- und Abfahrt von der Baustelle.

Eventuelle Leistungen oder Zusatzleistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet (z.B. zusätzlicher Materialtransport, Rundverteiler, etc.)

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- A Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- B Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- und Schlauchleitungen
- C Bei Rohrverlegung: Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung oder Zementschlepe zum Anpumpen.
- D Möglichkeiten zum Reinigen der Betonpumpe, Rohr- und Schlauchleitungen auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein.
- E Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter, auch gemäß BBO-Beratungsklassen, Elektr. Anlagen u.a., berechnen wir 120,00 €/Stunde.

F Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher netto (d.h. kein Skontoabzug)

G Mindestbindemittelgehalt (MBG) für pumpfähigen Beton 260 kg/m³, ab C16/20 MBG für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³, ab C25/30 XC4, XF1 DN 65 nur 16 mm Größtkorn.

H Die Miete des Betonfördergerätes wird gemäß der AGB Abschnitt C.2. bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises sowie der Klimaschutzabgabe angepasst.

Mietbedingungen:

Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, werksbedingte Verspätungen oder Defekten etc., werden Schadensansprüche ausgeschlossen.

Baustellenerfassungsblatt für den Einsatz von Autobetonpumpen

Angaben zur bestellten Pumpe:

Typ: _____ max. Reichweite: _____ m Druckkraft je Stützbein: _____ t
 Platzbedarf der Pumpe: L = _____ m / B = _____ m Durchfahrthöhe mind. 4m: Ja Nein

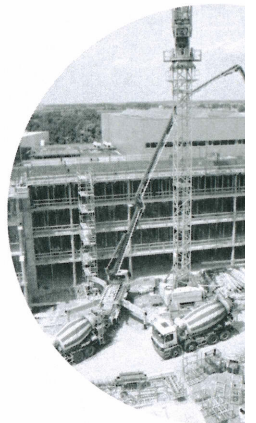
Angaben zur Baustelle:

Adresse: _____

Ansprechpartner (Name): _____ Tel.: _____

Fax: _____

Zeichnen Sie den vorgesehenen Standort der Pumpe ein und kreuzen Sie die Baustellenbedingungen an



	Ja	Nein
Elektrische Freileitungen: wenn ja, Abstand zum Aufstellort _____ m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hohlräume im Bereich des Aufstellortes (z.B. Keller/Rohrleitungen/Kanäle ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufstellung der Pumpe im öffentlichen Verkehrsraum wenn ja, Genehmigung eingeholt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Abstand zur Baugrube _____ m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abstand zu Gräben _____ m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beim Pumpen in Dunkelheit Beleuchtung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reinigungsplatz auf der Baustelle vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bodenart im Aufstellbereich: aufgeschüttet/rollig <input type="checkbox"/> gewachsen/bindig <input type="checkbox"/> andere <input type="checkbox"/>		

Entsprechen Ihre Angaben nicht den tatsächlichen Baustellenbedingungen und wird damit ein sicherheitsgerechter Einsatz der Pumpe nicht gewährleistet, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen

Verantwortung



**Alle genannten Beteiligten
haben auf die Einhaltung der
Forderungen zu achten. Nur
dadurch ist ein sicherer und fach-
gerechter Pumpbetrieb möglich!**

Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

ist verantwortlich für:

- Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
 - Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
 - Zustand der Maschine
 - Prüfungen
 - Ausbildung und Unterweisung
- Baustellen-
erfassungsblatt**

Der Fahrer und Pumpenmaschinist

ist verantwortlich für:

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Absprache mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und sicheren Pumpbetrieb
- Sicheren Aufbau
- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Verhalten im Straßenverkehr
- Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

ist verantwortlich für:

- im Vorfeld das Baustellenerfassungsblatt bearbeiten
- Information über den sicheren Aufstellungsort
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sicherung von elektrischen Freileitungen
- **Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle**

!!! Unbedingt zu beachten !!!

Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr



VERBOTEN

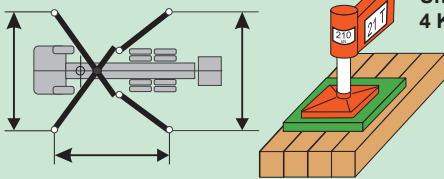
Verlängerung der Reichweite durch Einsatz von am Kran hängenden Traversen



Standsicherheit

„Eckstützkräfte“

Unterbau immer: 4 Kanthölzer



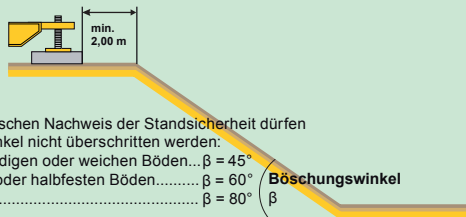
Abstützmaße und einseitige Abstützung gemäß Bedienungsanleitung

VERBOTEN



- feste Endstücke
- Reduzierungen

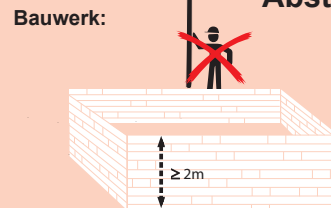
Standsicherheit von Betonpumpen an Böschungen



Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:
 a) bei nichtbindigen oder weichen Böden... $\beta = 45^\circ$
 b) bei steifen oder halbfesten Böden... $\beta = 60^\circ$
 c) bei Fels... $\beta = 80^\circ$

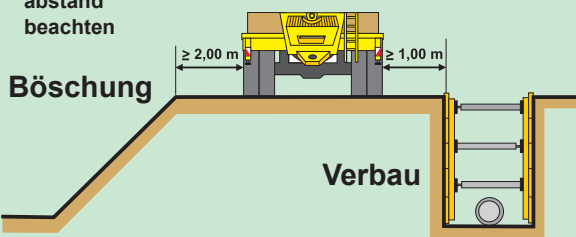
VERBOTEN

Pumpen ohne Absturzsicherung

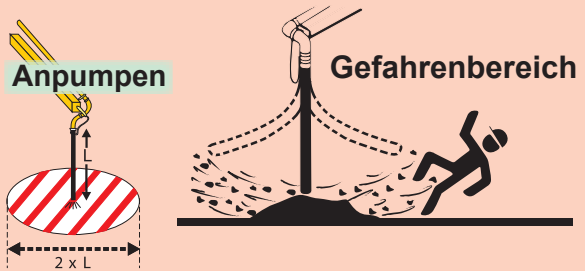


Bei der Vorbeifahrt Sicherheitsabstand beachten

Sicherheitsabstand



VERBOTEN



Freileitungen



- Sicherste Lösung: Leitung abschalten!
- Sonst: Sicherheitsabstand einhalten!

VERBOTEN



- Endschlauchverlängerung

Ausnahme: nach Betriebsanleitung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „Leistungen“) durch die Transportbetongesellschaft oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger (gemeinsam der „Verkäufer“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn die AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkrfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „Verkaufs-AGB“), und
 - 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „BFG-AGB“).
- 1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in **Ziffer A. 1** genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden eine Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der jeweils gültigen Öffnungszeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.
- 3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. **Ziffer A. 4.2** verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug und höhere Gewalt

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden und andere Schäden durch Leistungsstörungen nur bei Verschulden, d.h. insbesondere nicht bei höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, wenn und soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar sind. Weiterhin kann höhere Gewalt auch Fälle umfassen, in denen etwa
 - durch ungewöhnlich gehäufte Krankheitsausfälle beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten,
 - durch hoheitliche Anordnungen, die den Betrieb des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten untersagen oder maßgeblich erschweren oder
 - durch faktische Umstände, die aus der Umsetzung von hoheitlichen Vorgaben oder medizinischen Empfehlungen im Falle von Epidemien oder Pandemien resultierenmaßgebliche Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch den Verkäufer verursacht werden.
- 4.3 Ob höhere Gewalt vorliegt, ist stets im Einzelfall festzustellen; höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt und für den Verkäufer erkennbar ist. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer Leistungen nicht wie geschuldet gegenüber dem Kunden erbringt, weil ein Leistungserbringer oder Vorlieferant des Verkäufers gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß leistet, der Verkäufer jedoch alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft vorgenommen hat, um die rechtzeitige Selbstbelieferung sicherzustellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die jeweils bei Vertragsschluss geltenden Preisliste des Verkäufers, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.

- 5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszulagen, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zulagen (z.B. Saisonzulage, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
 - 5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
 - 5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.
 - 5.5 Bei einer erheblichen Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Treibstoffkosten, sonstige Energiekosten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen angemessen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn (i) der Kunde kein Kaufmann ist, (ii) die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und (iii) kein Dauerschuldverhältnis besteht.
 - 5.6 Zulagen (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Änderungen der Lkw-Maut).
 - 5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach **Ziffer A. 5.6 Satz 2** gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
 - 5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.
 - 5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
 - 5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
 - 5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber einem mit uns dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.
 - 5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitsinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverzögerten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitsinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.
- ### 6. Haftung
- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
 - 6.2 Neben der Haftung nach **Ziffer A. 6.1** haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
 - 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- ### 7. Verjährung
- Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.
- ### 8. Vertraulichkeit
- Die Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei. Soweit eine Partei dritte Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten heranzieht, verpflichtet diese Partei solche dritten Personen in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus fort.
- ### 9. Sonstiges
- 9.1 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
 - 9.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Internationalen Privatrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Anwendungsbereich der AGB für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**“).
- 1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach **Ziffer B. 2.1 und 2.2** berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° C oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefährübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefährübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischtrum, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.
- 3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

- 4.1 Allgemeines
- 4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.
- 4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.
- 4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach **Ziffer A. 6** der AGB.
- 4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
- Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (**Ziffer B. 4.2.2**) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

- 4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Untersuchung, Mängelrüge

- 5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Textform anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.
- 5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

- 6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefährübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.
- 6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehalts Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingemommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.
- 7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwarht die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwarht die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

- 7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.
- 7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -überreibungen des Vorbehalts Eigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „BFG-AGB“) gelten im Anwendungsbereich der AGB für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung“) durch den Verkäufer an den Kunden.
- 1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte“ umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung „Zubehör“ umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „**Mietsache**“ genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist“ genannt).
- 1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Gebrauchsüberlassung, Maschinist, Durchführung des Mietverhältnisses, Anfahrts-genehmigungen

- 2.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Der Verkäufer stellt während der Mietzeit einen Maschinisten, der zur Bedienung der Mietsache geeignet und befähigt ist. Zur Bedienung der Mietsache ist ausschließlich der Maschinist befugt.
- 2.2 Der Maschinist wird den Kunden gemäß dessen Vorgaben beim Einsatz der Mietsache unterstützen. Der Maschinist unterliegt nicht den Weisungen des Kunden, mit Ausnahme von Sicherheitsvorgaben am Einsatzort der Mietsache.
- 2.3 Es wird klargestellt, dass der Maschinist im Hinblick auf die technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes der Mietsache ausschließlich dem Verkäufer verantwortlich und dessen Weisungen unterworfen ist, insbesondere bezüglich der Art und Weise der Nutzung, Sicherheitsmaßnahmen und Reinigung sowie An- und Abtransport der Mietsache.
- 2.4 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „**Anfahrts-genehmigungen**“). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrts-genehmigungen trägt der Kunde.
- 2.5 Der Verkäufer haftet nicht für einen bestimmten Erfolg, den der Kunde mit dem Einsatz der Mietsache bezweckt.

3. Miete und Mietzeit

- 3.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zulagen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt nach (elektronischem) Lieferschein.
- 3.3 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 3.4 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

4. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

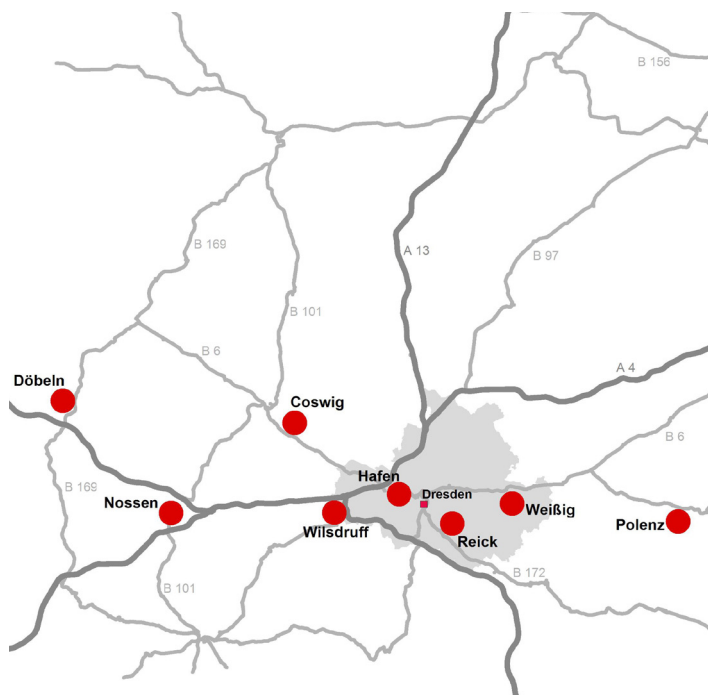
5. Sicherheit

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.
- 5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.
- 5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.
- 5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.
- 5.7 Der Kunde informiert den Verkäufer vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden. Weiterhin ist der Kunde für die Arbeitssicherheit am Einsatzort, auch des vom Verkäufer dort eingesetzten Personals, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Absturzsicherung etc.).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.
- 6. Weitere Pflichten des Kunden**
- 6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.
- 6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.
- 6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,
- 6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,
- 6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,
- 6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),
- 6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie
- 6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern C. 6.4.4** und **C. 6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.
- 6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.
- 7. Mängelrechte**
- 7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.
- 7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.
- 7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.
- 7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.
- 8. Haftung**
- 8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- 8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.
- 8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.
- 8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.
- 9. Sicherungsabtretung**
- 9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.
- 9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.
- 10. Lieferzeiten, Verzug und höhere Gewalt**
- Die Bestimmungen in **Ziffer A. 3** und **A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.
- 11. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

Liefergebietskarte



SCHWENK Beton Dresden GmbH & Co. KG

An der Prießnitzau 18 | 01328 Dresden

Zentraldisposition

An der Prießnitzau 18
01328 Dresden
Tel. +49 351 26611-22
Fax +49 351 26611-33
E-Mail dispo.dresden@schwenk.de

Werk 3071 Dresden-Weißig

An der Prießnitzau 18
01328 Dresden
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3073 Dresden-Hafen

Magdeburger Straße 58
01067 Dresden
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3077 Polenz

Am Karrenberg 9
01844 Neustadt i. Sa. OT Polenz
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3078 Wilsdruff

Hühndorfer Höhe 20
01723 Wilsdruff
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3079 Nossen

Augustusberg 62/B 101
01683 Nossen
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3080 Dresden-Reick

Seidnitzer Weg 13
01237 Dresden
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3245 Coswig

Ziegelweg 3
01640 Coswig
Tel. +49 351 26611-22

Werk 3373 Döbeln

Döschützer Landstraße 61
04749 Jahnatal OT Kattnitz
Tel. +49 351 26611-22

Vertrieb

E-Mail vertrieb.dresden@schwenk.de
Dresden-Ost/ Polenz Tel. +49 351 26611-17
Dresden-West/ Coswig Tel. +49 35204 3923-11
Wilsdruff/ Nossen/ Döbeln Tel. +49 35204 3923-22



Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit



SCHWENK